

BSA Mittelrhein

Urteil vom 07.04.2016

Wertung eines Meisterschaftsspieles nach einem Spielabbruch wegen Tätlichkeit gegen einen Mitspieler

Ein Verein als Antragsteller stritt sich mit einem Kreis als Antragsgegner um die Wertung eines Meisterschaftsspieles in einer Kreisliga. Der gegnerische Verein war Beteiligter in dem Verfahren. In diesem Spiel kam es zunächst zu diversen verbalen Auseinandersetzungen. Diese führten zu einer Tätlichkeit eines Spielers gegen einen Spieler des Antragstellers. Daraufhin brach die Mannschaft des Antragstellers das Meisterschaftsspiel ab, weil sie sich nicht mehr zum Weiterspielen in der Lage sah. Der Staffelleiter der Kreisliga wertete das Meisterschaftsspiel mit 0:9 Punkten und 0:27 Sätzen für den Antragsteller als verloren und sprach eine Ordnungsstrafe aus. Der Antragsteller wandte sich mit dieser Entscheidung an den BSA Mittelrhein und beantragte, dass die Wertung aufzuheben und die Ordnungsstrafe zurückzunehmen sei. Hilfsweise solle das Meisterschaftsspiel neu angesetzt werden.

Der BSA Mittelrhein hat in seinem Urteil die Entscheidung des Staffelleiters aufgehoben und das Meisterschaftsspiel für den Antragsteller sowie für den Verfahrensbeteiligten mit 0:9 Punkten und 0:27 Sätzen als verloren gewertet. Die Verfahrenskosten hatten beide Vereine je zur Hälfte zu tragen. Ferner wurden gegen beide Vereine eine Ordnungsstrafe i.H.v. 50 € ausgesprochen.

Für das Urteil entscheidungserheblich waren die Regelungen in der Wettspielordnung (WO) in den Ziffern G1.2 und G7.1 (**siehe unten**). Grundsätzlich muss ein Meisterschaftsspiel angetreten werden; Spielabsagen oder Spielverzicht seien demnach unzulässig. Nach G7.1 seien Spiele als verloren zu werten, wenn eine Mannschaft ein Spiel abbricht oder einen Abbruch verschulde. Der BSA kam im vorliegenden Fall zur Überzeugung, dass die nicht regelkonforme Beendigung des Meisterschaftsspieles dem Antragsteller und dem verfahrensbeteiligten Verein gleichermaßen anzulasten sei.

Die Tätlichkeit des Spielers sei seinem Verein zuzurechnen, während die Mannschaft des Antragstellers das Spiel ohne einen Eintrag im Spielbericht abgebrochen habe. Deshalb hätten beide Vereine den Spielabbruch zu vertreten.

Anmerkung: Ein Disziplinarverfahren gegen den Spieler des Verfahrensbeteiligten wegen der Tätlichkeit wurde eingestellt, nachdem ihn sein Verein bereits für die restlichen Spiele der Saison vom Spielbetrieb ausgeschlossen hatte.

Änderung der WO: früher G 1.2 jetzt G 3.1 Abs. 3

G 7.1 jetzt E 3.2 8. Spiegelstrich